

§ (II) §

auch das Militär leidet, die betreffenden in diesem Kreise immer mit
liegenden Magistrate dahin anzuweisen, daß die Be- Beziehung
stimmung der Taxen, der zur Subsistenz erforderlichen des Militärs vorge-
Lebensbedürfnisse in jenen Städten, wo mehrere Kom- nommen
pagnien liegen, mit Beyziehung des Militärs vorge- werden.
nommen werden solle, jedoch verstehet sich von selbst,
daß im Falle eines zwischen dem Militär und dem
Ortsmagistrate sich ergebenden Widerspruchs die Mei-
nung des Militärs auf die Taxbestimmung keinen
Effectum suspensivum wirke, und die Meinung des
Magistrats als der politischen Behörde den entschei-
den Ausschlag geben müsse.

N. 517.

Hofdekret an sämtliche Bankal-Admini-
strationen vom 2. Jänner 1793.

Es ist nothwendig befunden worden, für den Ungarische
Fall, wenn deutsch erbländische oder gallizische Dreyßigt-
Untertanen einer Bevortheilung der ungarischen Gefälle,
Dreyßigt-Gefälle sich schuldig machen, ohne mit wenn von
dem Schwärzgute selbst betreten worden zu seyn, die Deutsch-
von der vormahligen Bankal-Gefällen-Direktion unter erbländischen
dem 2. Jänner und 9. Februar 1789. erlassenen Ver- Untertanen
ordnungen, da solche dem gegenwärtigen Zuge der Ge- übertreren
schäfte nicht mehr anpassen, abzuändern, und hierüber werde, wie
nachfolgende Vorschrift festzusetzen, dieselben
zur Strafe
zu ziehen
sind.

Wenn